



Gemeinde Beinwil / Freiamt



Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR)



Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

1	Gegenstand.....	3
2	Personenbezeichnungen	3
3	Zweck	3
4	Angebot.....	3
5	Anforderungen	4
6	Definitionen	4

B Finanzierung / Subventionierung

7	Kostentragung durch Erziehungsberechtigte	5
8	Subventionierung durch Gemeinde.....	5
9	Anspruch	5
10	Verfahren	6
11	Beiträge an Dritte	7
12	Meldepflicht.....	7
13	Auszahlungen	7
14	Rückerstattung.....	7

C Schlussbestimmungen

15	Vollzug	8
16	Ausnahmen.....	8
17	Rechtsmittel.....	8
18	Inkraftsetzung.....	8



Die Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt erlässt gestützt auf §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. c und i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Reglement familienergänzende Kinderbetreuung

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die familienergänzende Kinderbetreuung in Beinwil/Freiamt und die finanziellen Beteiligungen durch die Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt (nachfolgend kurz „Gemeinde“) daran.

§ 2

Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde soll die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern. Familienarmut soll vermindert werden.

§ 4

Angebot

¹Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensmonat und bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

²Das Angebot kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.

³Die Benützung des Angebotes ist in allen Teilen freiwillig.



§ 5

Anforderungen

¹Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben folgende Mindestanforderungen zu erfüllen, damit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Beinwil/Freiamt mitfinanziert werden können.

- a) Sie verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen.
- b) Sie halten sich an die Vorgaben der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977.
- c) Sie sind politisch und konfessionell neutral.

²Der Gemeinderat kann weitere Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung der Kriterien abhängig machen.

§ 6

Definitionen

¹Als Kinder im Sinne des Reglements gelten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat und bis zum Abschluss der Primarschule.

²Als familienergänzende Kinderbetreuung respektive als Leistungserbringer im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 PAVO;
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 PAVO;
- c) Familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Beinwil/Freiamt gemäss § 3 dieses Reglements.

³Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindesvater oder das Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht wurde.

⁴Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder
- b) ein gemeinsames oder gemeinsame Kinder da sind oder



- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihrer Wirkung eheähnlicher Charakter zukommt.

B Finanzierung / Subventionierung

§ 7

Kostentragung durch Erziehungsberechtigte

Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 8

Subventionierung durch Gemeinde

¹Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (subjektorientierte Subventionierung).

²Auch eine direkte Subventionierung der Institution, welche familienergänzende Kinderbetreuung anbietet (objektorientierte Subventionierung), ist möglich.

§ 9

Anspruch

¹Anspruch auf Beiträge an die Kosten familienergänzender Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige Erziehungsberechtigte, sofern

- a) der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde Beinwil/Freiamt ist;
- b) die Berechnung nach den Grundsätzen der Elternschaftsbeihilfe gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 den Anspruch bestätigt und
- c) die Erwerbstätigkeit
 - bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil mindestens 20 % beträgt oder betragen wird (Wiedereinsteiger).



²Anspruchsberechtigt sind die mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil.

³Kein Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge besteht, wenn gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung steuerbares Vermögen vorhanden ist.

⁴Werden zufolge Änderung der Verhältnisse die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, verfällt der Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge auf das folgende Monatsende. Bei Wegzug des Beitragsempfängers aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf Betreuungskostenbeiträge auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

§ 10

Verfahren

¹Das Gesuch um Betreuungskostenbeiträge ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich an die Gemeindeverwaltung Beinwil/Freiamt zu richten.

²Der Sozialdienst prüft, ob ein Anspruch besteht. Ist das der Fall, berechnet er den Betreuungskostenbeitrag der Gemeinde.

³Der Sozialdienst kann bei den Betreuungsanbietern jederzeit zusätzliche Auskünfte einholen.

⁴Den Erziehungsberechtigten wird der Entscheid über das Gesuch schriftlich eröffnet.

⁵Die Betreuungskostenbeiträge werden nur an effektiv angefallene Kosten und nur ab dem 1. Tag des jeweiligen Monats, in welchem das Gesuch eingeht, gewährt.

⁶Nicht beantragte Betreuungskostenbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁷Falls wegen Zuzugs keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchsteller eine Kopie der letzten Steuererklärung der früheren Wohngemeinde einzureichen.



§ 11

Beiträge von Dritten Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung der Betreuungskostenbeiträge berücksichtigt.

§ 12

Meldepflicht Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

§ 13

Auszahlungen ¹Die Erziehungsberechtigten haben der Gemeindeverwaltung den Zahlungs- bzw. Quittungsnachweis über die erfolgte Leistung bis zum 15. des Folgemonats abzugeben.

²Die Betreuungskostenbeiträge werden gemäss vorgänigem Entscheid an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

³Ungerechtfertigte Auszahlungen können zurückgefordert werden.

§ 14

Rückerstattung ¹Unrechtmässig bezogene Betreuungskostenbeiträge der Gemeinde sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten (Verzinsung ab Auszahlung mit einem Zinssatz von 5 %). Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach der jeweiligen Auszahlung.

²Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungskostenbeiträge können auch mit künftigen solchen verrechnet werden.



C Schlussbestimmungen

§ 15

Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und überprüft jährlich die Ansätze für Betreuungskostenbeiträge.

§ 16

Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen. Dabei sind insbesondere soziale Indikatoren zu berücksichtigen.

§ 17

Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

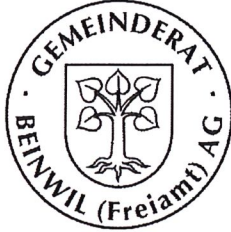
²Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und öffentlichen Betreuungsanbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Auch hier richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

³Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 31. Juli 2018 in Kraft.



GEMEINDERAT BEINWIL/FREIAMT AG

Gemeindeammann:

A. Betschart

Albert Betschart

Gemeindeschreiberin:

J. Koch

Jasmin Koch

Von der Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) beschlossen am 20. Juni 2018 und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 31. Juli 2018 in Kraft gesetzt.